

## Anträge Ordentlicher Kreistag 2019

### Antrag 1: Änderung der Satzung

**Antragsteller: Vorstand des Basketballkreises Ostwestfalen e.V.**

Der Ordentliche Kreistag 2019 möge folgende Änderungen in der Satzung beschließen:

Satzung in der Fassung vom 13.05.2015	Antrag zum Kreistag 2019	Begründung
<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Basketballkreis Ostwestfalen e.V. (im Folgenden mit BKO abgekürzt) und wurde am 10.10.1956 in Herford gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, sein Sitz ist Bielefeld.</p> <p>(2) Das Gebiet des BKO umfasst die Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke und die kreisfreie Stadt Bielefeld.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Basketballkreis Ostwestfalen e.V." (BKO) und wurde am 10.10.1956 in Herford gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, sein Sitz ist Bielefeld.</p> <p>(2) Das Gebiet des BKO umfasst die politischen Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke sowie die kreisfreie Stadt Bielefeld.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung</p>
<p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Der BKO ist der einzige für den Basketball-sport zuständige Fachverband in den Kreisen GT, HF, MI und BI siehe oben. Zweck des BKO ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Der BKO bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.</p> <p>(2) Der BKO hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im WBV, gegenüber anderen Verbänden sowie staatlichen Organen und Behörden,</p> <p>b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebs,</p> <p>c) die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Förderung eines Förder-Stützpunktes,</p> <p>d) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern,</p>	<p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen</p> <p>(1) Der BKO ist der einzige für den Basketball-sport zuständige Fachverband in den Kreisen Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Zweck des BKO ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Der BKO bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.</p> <p>(2) Der BKO hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder innerhalb des WBV, gegenüber anderen Verbänden sowie staatlichen Organen und Behörden,</p> <p>b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebs</p> <p>c) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern,</p> <p>d) die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Förderung eines Förderstützpunktes,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Es ist Aufgabe der Vereine, sich um die Nachwuchsarbeit zu kümmern.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Geänderte Reihenfolge</p> <p>Der BKO stellt keine Auswahlmannschaften.</p>

<p>e) die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugend-pflegerischer Arbeit,</p> <p>f) die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,</p> <p>g) die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.</p> <p>(4) [...] Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BKO. [...]</p> <p>(5) [...] Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung stehen; [...]</p>	<p>e) die Förderung des Jugend- und Schulsports unter <b>Beachtung</b> jugendpflegerischer Arbeit,</p> <p>f) die Förderung des Breiten- und Freizeitsports <b>sowie des Street-Basketballs,</b></p> <p><del>g) die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.</del></p> <p>g) <b>die Förderung und Pflege des Ehrenamts.</b></p> <p>(4) [...] Die Mitglieder erhalten keine <b>Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen</b> Zuwendungen aus Mitteln des BKO <b>und</b> [...]</p> <p>(5) [...] Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung <b>und den Ordnungen des WBV und des DBB</b> stehen; [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung gemäß DBB</p> <p>Aufgabe übergeordneter Verbände mit Doping-Beauftragten.</p> <p>Ergänzung gemäß DBB Gestrichen gemäß Mustersatzung</p> <p>Notwendige Ergänzung</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Strafen</p> <p>(1) [...] Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des BKO zu befolgen. [...]</p> <p>(2) [...] Einzelheiten werden durch die Strafenkataloge des BKO bzw. des WBV oder durch den Kreistag geregelt.</p> <p>(3) Der Kreistag beschließt über die Erhebung und Höhe des Vereinsbeitrags, der Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkatalogs sowie des Schiedsrichterentgelts.</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Strafen</p> <p>(1) [...] Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen <b>und die Ausschreibung</b> sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des BKO zu befolgen. [...]</p> <p>(2) [...] Einzelheiten werden durch die Strafenkataloge des BKO bzw. des WBV <del>oder durch den Kreistag</del> geregelt.</p> <p>(3) Der Kreistag beschließt über die Erhebung und Höhe des Vereinsbeitrags, der Buß- und Strafgebühren sowie des <b>Schiedsrichterentgelts</b> durch Genehmigung des <b>Strafen- und Gebührenkatalogs.</b></p>	<p>Ergänzung</p> <p>Der Kreistag kann keine Strafen außerhalb der Ordnungen verhängen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 5 Organe und Gremien mit speziellen Aufgaben</p> <p>(1) Die Organe des BKO sind:</p> <p>a) der Kreistag und</p> <p>b) der Vorstand.</p> <p>(2) Gremien mit speziellen Aufgaben sind:</p> <p>a) der Jugendtag und</p> <p>b) der Rechtsausschuss.</p>	<p>§ 5 <del>Organe und Gremien mit speziellen Aufgaben</del></p> <p>(1) Die Organe des BKO sind:</p> <p>a) der Kreistag,</p> <p>b) der Vorstand und</p> <p>c) <b>der Rechtsausschuss.</b></p> <p><del>(2) Gremien mit speziellen Aufgaben sind:</del></p> <p><del>a) der Jugendtag und</del></p> <p><del>b) der Rechtsausschuss.</del></p>	<p>Reduzierung auf das Wesentliche</p> <p>Gemäß DBB-Satzung muss der RA ein Organ des Kreises sein.</p> <p>Der Jugendtag ist ein Organ der Kreisjugend.</p>
<p>§ 6 Der Kreistag</p> <p>(1) [...] Der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leiten den Kreistag. Der Kreistag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 6 <del>Der Kreistag</del></p> <p>(1) [...] <del>Der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leiten den Kreistag. Der Kreistag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.</del></p> <p><b>(2) Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung Neu-Gliederung</p> <p>Integrierung von § 8</p>

	<p>a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands sowie des Rechtausschusses,  b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,  c) Genehmigung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Kalenderjahre und Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Amtsperiode,  d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,  e) Wahlen,  f) Beschlussfassung über Anträge.</p> <p>(3) Der Kreistag findet alle zwei Jahre statt. Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand.</p> <p>(4) Der Kreistag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Integrierung von § 7.1. Der Kreistag kann jedoch nicht 2 Jahre im Voraus über den Ort entscheiden.  Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7 Ordentlicher und außerordentlicher Kreistag</p> <p>(1) Der ordentliche Kreistag findet alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Den Versammlungsort bestimmt der vorherige Kreistag oder der Vorstand.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen durch Email an die seitens des Vereins letzte als gültig mitgeteilte Email-Adresse zum ordentlichen Kreistag einzuladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge des Vorstands einschließlich Begründung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim 1. oder 2. Vorsitzenden maßgebend. Der Vorstand wird diese Anträge durch Email oder Veröffentlichung auf der Homepage den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreistag zur Kenntnis bringen.</p> <p>(3) Wenn es das Interesse des BKO erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche. Die Bestimmungen über den ordentlichen Kreistag finden entsprechende Anwendung mit den Maßgaben, dass die Einladungsfrist sich auf zwei Wochen reduziert und Anträge dem Vorstand mindestens fünf Tage vor Beginn schriftlich vorliegen müssen, die dann zu Beginn des außerordentlichen Kreistags ausliegen müssen.</p>	<p>§ 7 Ordentlicher und Außerordentlicher Kreistag</p> <p><del>(1) Der ordentliche Kreistag findet alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Den Versammlungsort bestimmt der vorherige Kreistag oder der Vorstand.</del></p> <p><del>(2) Der Vorstand hat die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen durch Email an die seitens des Vereins letzte als gültig mitgeteilte Email-Adresse zum ordentlichen Kreistag einzuladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge des Vorstands einschließlich Begründung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim 1. oder 2. Vorsitzenden maßgebend. Der Vorstand wird diese Anträge durch Email oder Veröffentlichung auf der Homepage den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreistag zur Kenntnis bringen.</del></p> <p>(1) Wenn es das Interesse des BKO erfordert, kann ein außerordentlicher Kreistag einberufen werden. Der Vorstand muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der zuletzt für einen Kreistag festgestellten Stimmen unverzüglich nach Antragseingang einberufen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen für den Kreistag finden auch auf dem außerordentlichen Kreistag entsprechende Anwendung mit den Maßgaben, dass die Einladungsfrist sich auf zwei Wochen reduziert und Anträge dem Vorstand mindestens fünf Tage vor Beginn schriftlich vorliegen müssen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung  Verschoben nach § 6.3</p> <p>Verschoben nach § 8.1</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung der Voraussetzung</p> <p>Neu-Gliederung</p>

<p>(4) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des BKO sind unzulässig.</p>	<p><del>(4) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des BKO sind unzulässig.</del></p>	<p>Verschoben nach § 8.3</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Kreistags</p>	<p>entfällt</p>	<p>Verschoben nach § 6.2</p>
<p>§ 9 - § 22</p>	<p>§ 8 - § 21</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 9 Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind die dem BKO bekannten Vereinsvertreter oder schriftlich ausgewiesene Delegierte der Mitglieder. [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...] Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. [...]</p>	<p><b>§ 8 Bekanntmachung, Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit</b></p> <p><b>(6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des BKO oder deren schriftlich ausgewiesene Delegierte. [...]</b></p> <p><b>(1) Der Vorstand hat die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen durch Email an die seitens des Vereins letzte als gültig mitgeteilte Email-Adresse zum ordentlichen Kreistag einzuladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge des Vorstands einschließlich Begründung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim 1. oder 2. Vorsitzenden maßgebend. Der Vorstand wird diese Anträge durch Veröffentlichung auf der Homepage den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreistag zur Kenntnis bringen.</b></p> <p><b>(3) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie zu Beginn des (außerordentlichen) Kreistags ausliegen und die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des BKO sind unzulässig.</b></p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...] <b>Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</b> [...].</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Klarstellung, wer abstimmen darf.</p> <p>Integrierung von § 7.2</p> <p>Integrierung von § 7.4</p> <p>Konkretisierung der Bedingungen für Dringlichkeitsanträge.</p> <p>Redaktionelle Änderung Enthaltungen sind auch relevant.</p>

<p>(5) [...] Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Kreistag den Mitgliedern und dem Vorstand zuzusenden.</p>	<p>(7) [...] Das Protokoll ist innerhalb von <b>vier Wochen</b> nach dem Kreistag den Mitgliedern und dem Vorstand zuzusenden.</p>	<p>Straffung des Zeitraums, damit zeitnah Klarheit für alle Vereine herrscht.</p>
<p>§ 10 Wahlen (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</p>	<p>§ 9 Wahlen (2) Gewählt ist, wer <b>die Mehrheit der</b> abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl <b>zwischen den zwei Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung  Konkretisierung</p>
<p>§ 11 Vorstand  (2) [...] (3) [...] Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstands Erstattung der Kosten nach den Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt.</p>	<p>§ 10 Vorstand (2) <b>Der Fachwart für Jugend- und Schulsport wird vom Kreis-Jugendtag gewählt.</b> (3) <b>Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt im BKO-Vorstand bekleiden.</b> (4) [...] (5) [...] Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstands <b>eine</b> Erstattung der Kosten nach den Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Feststellung, wer den Jugendwart wählt. Regelung gegen Ämterhäufung  Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 12 Zuständigkeit (2) Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er beaufsichtigt die Arbeit der Fachausschüsse und ist berechtigt, ihre Entscheidungen außer Kraft zu setzen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.</p>	<p>§ 11 Zuständigkeit (2) <b>Der Vorstand ist an die Beschlüsse der anderen BKO-Organen gebunden. Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. [...] Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung  Reduzierung auf das Wesentliche Fachwarte und -ausschüsse arbeiten eigenverantwortlich</p>
<p>§ 13 Amtsdauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen. [...]</p>	<p>§ 12 Amtsdauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens <b>vier</b> Sitzungen einzuberufen. [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung  Pro Quartal sollte mind. 1 Sitzung stattfinden.</p>
<p>§ 14 Jugendtag (1) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketball-Jugend des BKO. Er findet jährlich statt. (2) Der Jugendtag wählt den Fachwart für Jugend- und Schulsport. Für ihn gelten die Satzungen und die Jugendordnungen des BKO und des WBV.</p>	<p>§ 14 Jugendtag (1) <b>Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketball-Jugend des BKO. Er findet jährlich statt.</b> (2) <b>Der Jugendtag wählt den Fachwart für Jugend- und Schulsport. Für ihn gelten die Satzungen und die Jugendordnungen des BKO und des WBV.</b> § 13 Basketballjugend (1) <b>Die Basketballjugend des BKO führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Kreis-Jugendordnung.</b></p>	<p>Gestrichen, da Teil der Kreis-Jugendordnung (KJO)  Verweis auf die KJO: Jugend verwaltet sich selbst.</p>

<p>§ 15 Fachausschüsse</p> <p>(1) Vorstand und Fachwarte werden durch Fachausschüsse unterstützt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Sportausschuss, b) Schiedsrichterausschuss, c) Jugendausschuss.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Sport- und Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachwarts vom Vorstand berufen.</p> <p>(3) Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt.</p>	<p>§ 14 Fachausschüsse</p> <p>(1) Vorstand und Fachwarte können durch Fachausschüsse unterstützt werden:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Sport-Kommission (Spielbetrieb und Sportorganisation), b) Schiedsrichter-Kommission, c) Kreis-Jugendausschuss.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Sport-Kommission und der Schiedsrichter-Kommission werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachwarts vom Vorstand berufen.</p> <p>(3) Die Zusammensetzung und Wahl des Kreis-Jugendausschusses obliegt dem Kreis-Jugendtag.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Es besteht keine Pflicht, einen Ausschuss zu bilden. Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 16 Rechtsausschuss</p> <p>(1) Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des WBV und DBB ausgeübt.</p> <p>(3) [...] Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des Kreises oder des WBV bekleiden.</p>	<p>§ 15 Rechtswesen</p> <p>(1) Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des BKO, WBV und DBB ausgeübt.</p> <p>(3) [...] Sie dürfen kein Amt im Vorstand des BKO bekleiden und müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung der BKO-Rechtsordn.</p> <p>Reduzierung auf die eigentliche Interessensüberschneidung.</p>
<p>§ 17 Kassenprüfung</p> <p>(1) Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BKO. [...]</p>	<p>§ 16 Kassenprüfung</p> <p>(1) Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BKO für die Dauer von zwei Jahren. [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung/Ergänzung</p>
<p>§ 18 Auflösung des BKO</p> <p>(1) [...] Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>(2) Im Fall der Auflösung des BKO wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Fachwart für Verwaltung und Finanzen als Liquidatoren durchgeführt. [...] Bei Auflösung des BKO fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den WBV, mit der Maßgabe der ausschließlich gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Jugendbasketballsports.</p>	<p>§ 17 Auflösung des BKO</p> <p>(1) [...] Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.</p> <p>(2) Im Fall der Auflösung des BKO wird die Abwicklung der Geschäfte vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Fachwart für Finanzen als Liquidatoren durchgeführt. [...] Bei Auflösung des BKO fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB), mit der Maßgabe der ausschließlich gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Jugendbasketballsports.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Korrekte Bezeichnung der Ämter</p> <p>Der Dachverband hat mehr und bessere Möglichkeiten, das Geld zum Wohle der Jugend zu investieren</p>
<p>§ 19 Geschäftsjahr, Amtliche Mitteilungen</p> <p>§ 20 Änderung der Satzung und der Ordnungen</p> <p>§ 21 Andere Regelungen</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Geschäftsjahr, Amtliche Mitteilungen</p> <p>§ 19 Änderung der Satzung und der Ordnungen</p> <p>§ 20 Andere Regelungen</p> <p>§ 21 Inkrafttreten</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

**Antrag 2: Änderung der Kreis-Spielordnung**
**Antragsteller: Vorstand des Basketballkreises Ostwestfalen e.V.**

Der Ordentliche Kreistag 2019 möge folgende Änderungen in der Spielordnung beschließen:

Kreis-Spielordnung in der Fassung vom 26.06.2013	Antrag zum Kreistag 2019	Begründung
<b>§ 1 Allgemeines</b> (3) Verstöße gegen die Spielordnungen und Ausschreibungen des DBB, WBV und BKO werden gemäß Strafenkatalog des BKO geahndet. [...]	<b>§ 1 Allgemeines</b> (3) Verstöße gegen die Spielordnungen und Ausschreibungen des DBB, WBV und BKO werden gemäß <b>Strafen- und Gebührenkatalog</b> des BKO geahndet. [...]	Redaktionelle Änderung
<b>§ 2 Verantwortung für den Spielbetrieb</b> (3) Dieser kann zur Aufstellung der Spielpläne und Übernahme der Staffelleitung Mitglieder des Sportausschusses einsetzen, die die Abschlusstabellen ihrer Ligen unverzüglich dem Fachwart für Spielbetrieb und Sportorganisation mitteilen.	<b>§ 2 Verantwortung für den Spielbetrieb</b> (3) Dieser kann zur Aufstellung der Spielpläne und Übernahme der Staffelleitung Mitglieder <b>der Sport-Kommission</b> einsetzen, die die Abschlusstabellen ihrer Ligen unverzüglich dem Fachwart für Spielbetrieb und Sportorganisation mitteilen.	Redaktionelle Änderung
<b>§ 3 Spielbetrieb</b> (1) Es können nur Vereine oder Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen, die Mitglied im WBV oder im BKO sind. (2) Der Meisterschaftswettbewerb (MWB) - getrennt nach Damen und Herren - wird in Spielklassen der 1. und 2. Kreisliga in Hin- und Rückrundenspielen durchgeführt. Die Anzahl der einzelnen Spielklassen und spielenden Mannschaften legt der Veranstalter fest. (3) Die Meldung von Mannschaften muss bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt erfolgen. (4) Die Zuordnung der Mannschaften erfolgt in der 1. Kreisliga nach den Platzierungen der vorangegangenen Saison, die in der 2. Kreisliga, die in mehrere Gruppen untergliedert werden kann, nach Vereinsmeldungen und nach regionalen Gesichtspunkten. [...]	<b>§ 3 Spielbetrieb</b> (1) Es können nur Vereine oder Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen, die Mitglied im WBV oder im BKO sind. <b>Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des BKO.</b> (2) Der Meisterschaftswettbewerb ( <del>MWB</del> ) - getrennt nach Damen und Herren - wird <del>in Spielklassen der 1. und 2. Kreisliga</del> in Hin- und Rückrundenspielen durchgeführt. <b>Zusätzlich können weitere Platzierungsrunden (Playoffs und Playdowns) durchgeführt werden.</b> (3) <b>Die Anzahl der einzelnen Spielklassen und der darin spielenden Mannschaften legt der Veranstalter fest.</b> (4) Die Meldung von Mannschaften muss bis zu dem <b>vom Veranstalter</b> festgesetzten Zeitpunkt erfolgen. (5) Die Zuordnung der Mannschaften in den Kreisligen <b>erfolgt gemäß den Platzierungen der vorangegangenen Saison, nach der Anzahl von Mannschaftsmeldungen und nach regionalen Gesichtspunkten.</b> [...]	Ermöglichung eines Länderübergreifenden Spielbetriebs Gestrichen, da immer abhängig von der Anzahl der Teams. Möglichkeit einer flexibleren Spielplangestaltung Neu, verschoben von § 3.2
<b>§ 4 Rahmenterminspielplan</b> (2) Die Vereine müssen in der laut Ausschreibung festgesetzten Frist die erforderlichen Daten für ihre Heimspiele (Datum, Uhrzeit, Spielhalle) verbindlich an die	<b>§ 4 Rahmenterminspielplan</b> (2) Die Vereine müssen in der <b>vom Veranstalter</b> festgesetzten Frist die erforderlichen Daten für ihre Heimspiele (Datum, Uhrzeit, Spielhalle) <b>verbindlich an die zuständige Stelle des</b>	s.o. Überholtes Verfahren

zuständige Stelle des BKO melden und diese selbstständig in der Spielbetriebssoftware TeamSL eintragen.	<del>BKO melden und diese</del> selbstständig in der Spielbetriebssoftware TeamSL eintragen.	
(3) Anschließend veröffentlicht der BKO den endgültigen Spielplan. [...]	(3) <del>Anschließend</del> Nach Überprüfung und - falls notwendig - Korrektur der Spielplandaten veröffentlicht der BKO den endgültigen Spielplan. [...]	Klarstellung der Verfahrensweise

### Antrag 3: Änderung der Kreis-Rechtsordnung

**Antragsteller: Vorstand des Basketballkreises Ostwestfalen e.V.**

Der Ordentliche Kreistag 2019 möge folgende Änderungen in der Kreis-Rechtsordnung beschließen:

Kreis-Rechtsordnung in der Fassung vom 05.05.2017	Antrag zum Kreistag 2019	Begründung
<b>§ 4 Strafenkatalog</b> (1) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen des Basketballkreises Ostwestfalen gilt der Strafenkatalog des BKO gem. § 23 Abs. 3 der DBB-RO. (2) Sofern einzelne Sachverhalte hierin nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Strafenkatalogs des WBV in seiner jeweils gültigen Fassung.	<b>§ 4 Strafen- und Gebührenkatalog</b> (1) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen des Basketballkreises Ostwestfalen gilt der <b>Strafen- und Gebührenkatalog</b> des BKO gemäß § 23 Abs. 3 der <b>DBB-Rechtsordnung</b> . (2) Sofern einzelne Sachverhalte hierin nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Strafenkatalogs <b>und der Beitrags- &amp; Gebührenordnung</b> des WBV in <b>ihrer</b> jeweils gültigen Fassung.	Redaktionelle Änderungen   Ergänzung

### Antrag 4: Änderung der Kreis-Schiedsrichterordnung

**Antragsteller: Vorstand des Basketballkreises Ostwestfalen e.V.**

Der Ordentliche Kreistag 2019 möge folgende Änderungen in der Schiedsrichterordnung beschließen:

Kreis-Schiedsrichterordnung in der Fassung vom 05.05.2017	Antrag zum Kreistag 2019	Begründung
<b>§ 1 Allgemeines</b> (1) Die Kreis-Schiedsrichterordnung (KSRO) regelt das Schiedsrichterwesen des Basketballkreises Ostwestfalen (BKO). Ergänzend gelten die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV) in ihrer jeweiligen Fassung, sowie deren Prüfungsrichtlinien.	<b>§ 1 Allgemeines</b> (1) Die Kreis-Schiedsrichterordnung (KSRO) regelt das Schiedsrichterwesen <b>im Basketballkreis Ostwestfalen</b> (BKO). Ergänzend gelten die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV) in ihrer jeweiligen Fassung, sowie deren <b>Ausbildungs- und</b> Prüfungsrichtlinien.	Redaktionelle Änderung   Ergänzung



<p>(2) Das Schiedsrichterwesen im Jugendspielbetrieb wird zusätzlich durch die jährliche Ausschreibung des Fachwarts für Jugend- und Schulsport geregelt.</p>	<p>(2) Das Schiedsrichterwesen im Jugendspielbetrieb wird zusätzlich durch die jährliche Ausschreibung des Fachwartes für Jugend- und Schulsport <b>oder des Kreis-Jugendausschusses</b> geregelt.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p><b>§ 2 Organe und ihre Aufgaben</b> (4) Der FWSR kann zu seiner Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen neben WBV-Schiedsrichterausbildern auch Kader-Schiedsrichter des WBV und des DBB hinzuziehen.</p>	<p><b>§ 2 Organe und ihre Aufgaben</b> (4) Der FWSR kann zu seiner Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen neben <b>DBB-Schiedsrichterausbildern</b> auch <b>qualifizierte</b> Kader-Schiedsrichter des WBV und des DBB hinzuziehen.</p>	<p>Nur DBB-Ausbilder dürfen als Lehrgangsführer fungieren.</p>
<p><b>§ 3 Schiedsrichter</b> (1) Als Schiedsrichter gelten diejenigen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Basketball Bundes (LSA, LSB, LSC, LSD oder LSE) sind und an einer SR-Fortbildung teilgenommen haben. (3) Basis-Schiedsrichter (LSE-Lizenz-Inhaber) sind berechtigt, Senioren- und Jugendspiele des Basketballkreises Ostwestfalen zu leiten, sofern sie in der Spielbetriebssoftware TeamSL erfasst sind.</p>	<p><b>§ 3 Schiedsrichter</b> (1) Als Schiedsrichter gelten diejenigen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Basketball Bundes (<b>Lizenzstufen A - E</b>) sind und an einer <b>Fortbildungsmaßnahme</b> teilgenommen haben. (3) <b>Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Senioren- und Jugendspielen der untersten Spielklassen. Schiedsrichter der Lizenzstufe E, die jünger als 16 Jahre alt sind, sollten nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden.</b></p>	<p>Anpassung an DBB-SRO  Anpassung an DBB-SRO</p>
<p><b>§ 5 Gestellung von Pflicht-Schiedsrichtern</b> (2) Einsatzfähig im Sinne von Absatz (1) ist ein Schiedsrichter nur dann, wenn er in TeamSL erfasst ist und mind. 50% seiner Festansetzungen und Umbesetzungen im Spielbetrieb des BKO wahrnimmt. (8) [...] Der Bonus wird vom FWSR auf die nach Absatz (7) ermittelten Vereine im Verhältnis Ihrer durch die überzähligen Schiedsrichter wahrgenommen Ansetzungen aufgeteilt.</p>	<p><b>§ 5 Gestellung von Pflicht-Schiedsrichtern</b> (2) Einsatzfähig im Sinne von Absatz (1) ist ein Schiedsrichter nur dann, wenn er <b>in TeamSL erfasst ist und mindestens</b> 50% seiner Festansetzungen und Umbesetzungen im Spielbetrieb des BKO wahrnimmt. (8) [...] Der Bonus wird vom FWSR auf die nach Absatz (7) ermittelten Vereine im Verhältnis <b>zu ihren überzähligen Schiedsrichtern</b> aufgeteilt.</p>	<p>Überflüssig, da Ansetzungen ausschließlich über TeamSL administriert werden.  Die Berechnungen beziehen sich auf SR, nicht deren Ansetzungen.</p>
<p><b>§ 6 Schiedsrichter-Ansetzungen</b> (3) Die Ansetzungen für Pflichtspiele der Senioren werden durch den Fachwart für Schiedsrichterwesen oder einen durch diesen Beauftragten namentlich vorgenommen.</p>	<p><b>§ 6 Schiedsrichter-Ansetzungen</b> (3) Die Ansetzungen für Pflichtspiele der Senioren werden durch den <b>FWSR</b> oder einen durch diesen Beauftragten namentlich vorgenommen. <b>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ansetzungen.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung Ergänzung aus DBB-SRO</p>
<p><b>§ 9 Schiedsrichterausweis   Rechte und Pflichten</b> (1) Jeder Schiedsrichter hat seinen Schiedsrichterausweis zu jedem Spiel mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. [...]</p>	<p><b>§ 9 Schiedsrichterausweis   Rechte und Pflichten</b> (1) <b>Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, bei einem Einsatz seinen Schiedsrichterausweis mitzuführen. Er hat diesen auf Verlangen eines Trainers vorzulegen. [...]</b> (6) <b>Schiedsrichter der Regional-, Oberliga- und Landesliga-Kader sind verpflichtet, bei der Betreuung junger oder neuer Schiedsrichter (Mentoring) zur Verfügung zu stehen.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung  Erfahrene SR müssen zur Verfügung stehen, um eine Nachbetreuung gewährleisten zu können.</p>

<p>(6) Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich dem Ehrenkodex des Schiedsrichters und seinen Grundsätzen.</p>	<p>(7) Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Spielbeteiligten mit dem erforderlichen Respekt zu behandeln und das Ansehen des Schiedsrichterwesens durch zurückhaltendes Auftreten und angemessene Wortwahl in der Öffentlichkeit und in allen Medien zu wahren.</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Definition von Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit</p>
<p><b>§ 10 Schiedsrichter-Fortbildung</b></p> <p>(1) Alle Schiedsrichter des BKO müssen an den jährlich in Zusammenarbeit mit dem WBV angebotenen Fortbildungslehrgängen teilnehmen. Kader-Schiedsrichter des WBV sind von dieser Verpflichtung befreit, sofern sie ihren eigenen WBV-Lehrgang besuchen.</p> <p>(2) Die Fortbildungsveranstaltungen finden nach den Terminvorgaben des WBV-Schiedsrichter-Ausschusses statt (wenn möglich an Wochentag-Abenden) und werden von einem WBV-Schiedsrichter-Fortbilder durchgeführt.</p> <p>(6) Ein Schiedsrichter kann seine Lizenz verlieren, wenn er in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht an einer Fortbildung teilnimmt. Um dem zuvorzukommen, muss der Schiedsrichter die nächste vom WBV angebotene Rettungsfortbildung besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der FWSR.</p>	<p><b>§ 10 Schiedsrichter-Fortbildung</b></p> <p>(1) Jeder Schiedsrichter des BKO muss regelmäßig an den von der zuständigen Stelle festgelegten Fortbildungslehrgängen teilnehmen. Kader-Schiedsrichter des WBV und des DBB sind von dieser Verpflichtung befreit, sofern sie ihren eigenen Lehrgang besuchen.</p> <p>(2) Die Fortbildungsveranstaltungen finden nach den Terminvorgaben des WBV-Schiedsrichter-Ausschusses statt (wenn möglich an Wochentag-Abenden) und werden von einem WBV- oder DBB-Schiedsrichter-Fortbilder durchgeführt.</p> <p>(6) Eine nicht verlängerte Schiedsrichter-Lizenz ruht. Eine ruhende Lizenz berechtigt nicht zur Leitung von Basketball-Spielen.</p> <p>(7) Die Landesverbände legen die Voraussetzungen sowohl für das Wiederaufleben als auch für den Verfall einer Lizenz fest.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Erweiterung auf DBB-SR</p> <p>Unnötige Einschränkung</p> <p>Erweiterung um DBB-Ausbilder</p> <p>Anpassung an die SRO von DBB und WBV</p>
<p><b>§ 11 Basis-Schiedsrichter-Ausbildung</b></p> <p>(1) Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter wird durch WBV-Schiedsrichterausbilder durchgeführt. Alle Ausbildungslehrgänge werden nach dem Grundausbildungssystem des Westdeutschen Basketball-Verbandes durchgeführt.</p> <p>(2) Die organisatorische Durchführung obliegt dem Fachwart für Schiedsrichterwesen unter Mithilfe der Vereine (Raumgestaltung). Er schreibt die Lehrgänge zum Erwerb der Basis-Schiedsrichter-Lizenz gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien in jedem Jahr aus.</p> <p>(3) Die Anwärter für die Basis-Schiedsrichter-Ausbildung sind dem Fachwart für Schiedsrichterwesen von den Vereinen</p>	<p><b>§ 11 Basis-Schiedsrichter-Grundausbildung</b></p> <p>(1) Der Basketballkreis Ostwestfalen ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schiedsrichter-Grundausbildung (Lizenzstufe E) sowie für die vollständige Ausbildung (Lizenzstufe D). Die Lizenzstufen C bis A obliegen dem Landesverband und dem DBB.</p> <p>(2) Die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern erfolgt grundsätzlich durch Lehrkräfte, die vom DBB lizenziert sind. Inhalte und Umfang der Ausbildung für die einzelnen Lizenzstufen werden vom DBB festgelegt und in den Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter veröffentlicht.</p> <p>(3) Die organisatorische Durchführung obliegt dem Fachwart für Schiedsrichterwesen unter Mithilfe der Vereine (Raumgestaltung). Er schreibt die Lehrgänge zum Erwerb der LSE- und LSD-Lizenz gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien in jedem Jahr aus.</p> <p>(4) Die Anwärter für die Schiedsrichter-Grundausbildung sind dem Fachwart für Schiedsrichterwesen von den Vereinen</p>	<p>Neufassung der Ausbildungsrichtlinien durch den DBB</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>bis zu einer festgelegten Frist unter Angabe aller erforderlichen Daten zu melden. Alle gemeldeten Kandidaten müssen im laufenden Jahr das 15. Lebensjahr vollenden.</p> <p>(4) Aufgrund der Teilnehmerbegrenzung besteht kein Anspruch auf mehr als einen Ausbildungsplatz pro Verein. Die Teilnehmer an der Basis-Schiedsrichter-Ausbildung werden vom Fachwart für Schiedsrichterwesen persönlich eingeladen, die Absage erfolgt analog.</p> <p>(5) Werden bis zu einem vom Fachwart für Schiedsrichterwesen angesetzten Termin weniger als 10 Kandidaten für die Basis-Schiedsrichter-Ausbildung gemeldet, so kann der FWSR die Basis-Schiedsrichter-Ausbildung absagen. In diesem Fall werden die gemeldeten Kandidaten gemäß § 5 in der folgenden Saison für ihren Verein als Pflicht-Schiedsrichter angerechnet.</p> <p>(6) Für jeden zur Basis-Schiedsrichter-Ausbildung eingeladenen Teilnehmer wird vor Ausbildungsbeginn eine Gebühr erhoben, deren Höhe in der Lehrgangsausschreibung festgelegt ist.</p> <p>(7) Kandidaten, die nicht oder nicht vollständig an den Ausbildungslehrgängen teilnehmen, können nicht zur Prüfung zugelassen werden; der betreffende Meldeverein wird mit einer in der Lehrgangsausschreibung festgelegten Geldbuße belegt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachwart für Schiedsrichterwesen in Absprache mit dem zuständigen WBV-Schiedsrichterausbilder.</p> <p>(8) [...]</p>	<p>bis zu einer festgelegten Frist unter Angabe aller erforderlichen Daten zu melden. <del>Alle gemeldeten Kandidaten müssen im laufenden Jahr das 15. Lebensjahr vollenden.</del></p> <p>(5) Aufgrund der Teilnehmerbegrenzung besteht kein Anspruch auf mehr als einen Ausbildungsplatz pro Verein. Die Teilnehmer an der <b>Schiedsrichter-Grundausbildung</b> werden vom Fachwart für Schiedsrichterwesen persönlich eingeladen, die Absage erfolgt analog.</p> <p>(6) Werden bis zu einem vom Fachwart für Schiedsrichterwesen angesetzten Termin weniger als 10 Kandidaten für die <b>Schiedsrichter-Grundausbildung</b> gemeldet, so kann der FWSR die <b>Schiedsrichter-Grundausbildung</b> absagen. In diesem Fall werden die gemeldeten Kandidaten gemäß § 5 in der folgenden Saison für ihren Verein als Pflicht-Schiedsrichter angerechnet.</p> <p>(7) Für jeden zur <b>Schiedsrichter-Grundausbildung</b> eingeladenen Teilnehmer wird vor Ausbildungsbeginn eine Gebühr erhoben, deren Höhe in der Lehrgangsausschreibung festgelegt ist.</p> <p><b>(8) Kandidaten, die nicht oder nicht vollständig an den Ausbildungslehrgängen teilnehmen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Eine Nach- oder Wiederholungsprüfung ist nicht vorgesehen und eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr bei Nichtbestehen oder Nicht-Antreten erfolgt nicht.</b></p> <p>(9) [...]</p>	<p>Gestrichen, da wieder der DBB-SRO</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an Vorgaben des DBB</p>
<p><b>§ 12 LSD-Lizenz-Prüfung</b></p> <p>(1) Nach Möglichkeit führt der Basketballkreis Ostwestfalen jedes Jahr LSD-Lizenz-Prüfungen durch.</p> <p>(2) Der Fachwart für Schiedsrichterwesen entscheidet über die Zulassung eines Bewerbers zur LSD-Lizenz-Prüfung. Als Voraussetzung für die Teilnahme gelten der Pflicht-Schiedsrichter-Status in der laufenden Saison und die vom FWSR festgelegte Mindestanzahl an geleiteten Spielaufträgen.</p> <p>(3) Besteht ein Schiedsrichter die Prüfung zum LSD-Schiedsrichter nicht, so kann er sie nur auf Antrag nach einem halben Jahr wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen</p>	<p><b>§ 12 LSD-Ausbildung und Lizenz-Prüfung</b></p> <p><b>(1) Nach Möglichkeit führt der Basketballkreis Ostwestfalen in jedem Jahr eine Ausbildung zur LSD-Lizenz sowie die dazugehörigen praktischen Prüfungen durch.</b></p> <p>(2) Der Fachwart für Schiedsrichterwesen entscheidet über die Zulassung eines Bewerbers zur LSD-Lizenz-Prüfung. Als Voraussetzung für die Teilnahme gelten der Pflicht-Schiedsrichter-Status in der laufenden Saison und <b>die vom FWSR festgelegte Mindestanzahl</b> eine ausreichende Anzahl an geleiteten Spielaufträgen.</p> <p>(3) Besteht ein Schiedsrichter die Prüfung zum LSD-Schiedsrichter nicht, so kann er sie beliebig oft wiederholen. <b>Bei</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung Neufassung der Ausbildungsrichtlinien durch den DBB</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>kann dem Basis-Schiedsrichter die Basis-Schiedsrichter-Lizenz entzogen werden.</p> <p>(4) Erscheint ein Kandidat nicht zur LSD-Lizenz-Prüfung, so wird der betreffende Verein mit einer in der Lehrgangsausschreibung festgelegten Geldbuße belegt.</p>	<p><del>zweimaligem Nichtbestehen kann dem Basis-Schiedsrichter die Basis-Schiedsrichter-Lizenz entzogen werden. Die anfallenden Kosten gemäß Lehrgangsausschreibung trägt der Meldeverein.</del></p> <p><del>(4) Erscheint ein Kandidat nicht zur LSD-Lizenz-Prüfung, so wird der betreffende Verein mit einer in der Lehrgangsausschreibung festgelegten Geldbuße belegt.</del></p>	<p>Gestrichen, da wider der DBB-SRO</p> <p>Wiederholungen sind beim DBB kostenpflichtig.</p> <p>Gestrichen, da schon in § 12.3 geregelt.</p>
--	---	--

## Antrag 5: Änderung des Strafen- und Gebührenkatalogs

**Antragsteller: Vorstand des Basketballkreises Ostwestfalen e.V.**

Der Ordentliche Kreistag 2019 möge folgende Änderungen im Strafen- und Gebührenkatalog beschließen:

Strafen- und Gebührenkatalog in der Fassung vom 05.05.2017	Antrag zum Kreistag 2019	Begründung
<p><b>§ 2 Gebühren für Schiedsrichter</b></p> <p>(1) Honorar je Spiel (Einzelansetzung) ..... 12,50</p>	<p><b>§ 2 Gebühren für Schiedsrichter</b></p> <p>(1) Honorar je Spiel (Einzelansetzung)..... 17,50</p>	<p>Anpassung an die Erhöhung der SR-Gebühren im WBV</p>
<p><b>§ 3 Rückzug einer Mannschaft</b></p> <p>(1) Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss (Senioren) .....25,00</p> <p>(2) Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss (Jugend) .....25,00</p>	<p><b>§ 3 Rückzug einer Mannschaft</b></p> <p>(1) Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss (Senioren)..... 50,00</p> <p>(2) Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss (Jugend) ..... 50,00</p>	<p>Ein Rückzug darf nicht günstiger sein als ein Nichtantritt.</p>
<p><b>§ 7 Schiedsrichter</b></p> <p>(3) Bestimmungen für Jugendspiele</p> <p>Gebühr für Fremd-Schiedsrichter ..... 10,00</p>	<p><b>§ 7 Schiedsrichter</b></p> <p>(3) Bestimmungen für Jugendspiele</p> <p>Gebühr für Fremd-Schiedsrichter ..... 15,00</p>	<p>Anpassung an die Erhöhung der SR-Gebühren im WBV</p>